



Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis

zur Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung

Hinweis: Der Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind. Als Eingangsdatum gilt der Tag, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

1. Angaben zum Antragsteller

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		

2. Angaben zur Bankverbindung und Kontoinhaber für die Auszahlung

Der angegebene Kontoinhaber ist bevollmächtigt, die Zuwendung im Rahmen des Förderverfahrens entgegenzunehmen.

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>													
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>													
Postleitzahl	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>													
IBAN	<input type="text"/>															
BIC	<input type="text"/>															

6. Rechtliche Hinweise

Mit diesem Antrag kommt kein Vertrag zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Antragsteller zustande. Es ist damit insbesondere noch keine Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses durch den Landkreis Dingolfing-Landau verbunden. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist im Rahmen des Förderverfahrens zu weiteren Prüfungen der geförderten Maßnahmen berechtigt. Dahingehend kann die Prüfstelle weitere projektbezogene Unterlagen vom Antragsteller anfordern. Sollten die Prüfungen ergeben, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann der Landkreis Dingolfing-Landau die Auszahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verweigern.

7. Erklärungen

Hinweis: Bitte bestätigen Sie ~~alle~~ nachfolgenden Punkte.

Ich/ Wir erkläre(n), dass

- die zum Antragszeitpunkt gültige Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung des Landkreises Dingolfing-Landau beachtet wurde. Die Förderbedingungen werden eingehalten.
- die Datenschutzinformation zum Förderprogramm zur Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung beachtet wurde.
- der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Wohngebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre zurückliegt.
- die gesamte Fördersumme, welche durch den Antragsteller (in Kombination mit anderen Förderprogrammen) in Anspruch genommen wird, nicht die förderfähigen Kosten für die Maßnahme überschreitet. Eine Bereicherung anhand dieses Förderprogramms findet somit nicht statt.
- der ausführende Fachbetrieb bzw. der begleitende Energieberater (Energieeffizienzexperte) die Maßnahme richtlinienkonform durchgeführt hat.

Ort,	Datum Unterschrift des Antragstellers